Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thoran, Katharinenstr. 4
Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag.
Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 75. Mittwoch den 18. September **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Bekanntmachung

Nr. E. 1/9. 18. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel).

Vom 14. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), sowie des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S 395) bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handesgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) Silikasteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel,
b) Chamottesteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen für je 1000 kg keine höheren Preise gefordert oder bezahlt werden, als die nachstehenden:

A. Silikamaterialien.

1. Silikasteine I. Qualität . . . . 117,00 Mk.
2. Silikasteine II. Qualität . . . . 95,00 „
3. Silikamörtel I. Qualität (ausschließlich Verpackung) 54,00 „
4. Silikamörtel II. Qualität (ausschließlich Verpackung) 50,00 „

Die Preise zu 1 und 2 gelten nur für Normalsteine von 230 bis 300 mm Länge und 50—75 mm Stärke; die Preise für Formsteine unterliegen freier Vereinbarung.

B. Chamottematerialien.

1. Hochofensteine.
   a) Hochofensteine über 40 v. H. $Al_2 O_3$ . . 194,00 Mk.
   Hochofensteine von 38—40 v. H. $Al_2 O_3$. 168,00 „
   Hochofensteine von 34—37 v. H. $Al_2 O_3$. 156,00 „
   Hochofensteine von 30—33 v. H. $Al_2 O_3$. 130,00 „
   Hochofensteine unter 30 v. H. $Al_2 O_3$ . . 104,00 „
   b) Cowpersteine in denselben Qualitäten 10,00 Mk. weniger,
   c) Mörtel in denselben Qualitäten (ausschließlich Verpackung) 20 v. H. weniger.
2. Koksofensteine für den Oberbau . . . . . 130,00 Mk.
   Koksofensteine für den Unterbau . . . . . 104,00 „
3. Steine für Stahl- und Walzwerke sowie Eisengießereien:
   a) Rekuperationssteine und Gittersteine,
   I. Qualität . . . . 130,00 Mk.
   Rekuperationssteine und Gittersteine,
   II. Qualität . . . . 104,00 „
   b) Pfannen- und Kupolofensteine jeder Art . 117,00 „
4. Normalsteine von 3—4 kg Stückgewicht (auch für Eisengießereien)
   a) Hochbasisch 40 v. H. $Al_2 O_3$ und mehr . 156,00 Mk.
   b) Basisch von 36—39 v. H. $Al_2 O_3$ . . 136,00 „
   c) Basisch von 32—35 v. H. $Al_2 O_3$ . . 110,00 „
   d) Tongebundene saure Steine, Schweißofenqualität I . . . . 110,00 „
   e) Tongebundene saure Steine, Schweißofenqualität II . . . . 97,00 „
   f) Tongebundene saure Steine, Puddelofen- oder Kesselqualität . . . . 77,00 „
   g) Tongebundene saure Steine, Rauchkanalqualität 52,00 „

Die vorstehenden Preise gelten für Lieferungen ab Werk und für Mengen von 10000 kg an. Bei Lieferungen, die nicht ab Werk erfolgen, dürfen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten (für Fracht, Lagerung usw.) den vorstehenden Preisen hinzugerechnet werden.

Bei der Lieferung geringerer Mengen als 10000 kg im Einzelfalle, die nicht vom Erzeuger geliefert werden, dürfen die vorstehenden Preise um 10 v. H. überschritten werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise für besonders gewünschte Spezialqualitäten und Formen unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3.

Auslandspreise.

Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Material, das zur Ausfuhr in das Ausland gelangt.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sek-

tion E, Berlin W 50, Regensburger Str. 26, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. September 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn den 14. September 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1300/8. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Artikel I.

Abs. 2 und 3 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. werden aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn den 31. August 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen. Auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 2. Februar 1916, Beilage zu Nr. 9 des Kreisblatts für 1916 wird hiermit hingewiesen.

Thorn den 16. September 1918.

Der Landrat.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1000/8. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. werden hinter die Worte „oder auch unter Mitverwendung von Papier" die Worte „oder Kunstseide" eingefügt.

Artikel II.

Abs. 3 und 4 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. werden aufgehoben.

Artikel III.

Die erste der gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. erforderlichen Meldungen über die unter Mitverwendung von Kunstseide hergestellten Gegenstände, welche gemäß Artikel I meldepflichtig werden, ist bis zum 8. September 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. September 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn den 31. August 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommant der Festung Danzig.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen. Auf die Kreisblattbekanntmachung vom 2. Februar 1916, Kreisblatt für 1916, Nr. 9 wird hiermit hingewiesen.

Thorn den 16. September 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung
über den Verkehr mit Waffen.

Die Bekanntmachung vom 18. 2. 1918 — III 583 — über den Verkehr mit Waffen wird dahin ergänzt bezw. abgeändert:

1.

In § 3, Abs. 1 ist hinter das Wort Patronen hinzuzusetzen: Pulver.

2.

§ 3 erhält folgenden Absatz 4 und Absatz 5.

Waffenhändler haben in das in Abs. 2 bezeichnete Buch auch die ihnen übertragenen Reparaturen von Waffen aller Art einzutragen. Sie sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Waffen nur an den rechtmäßigen Inhaber des auf die betreffende Waffenart lautenden Waffenscheins und gegen Vorzeigung des Waffenscheins herauszugeben.

Die in den Absätzen 2, 3 und 4 des § 3 auferlegte Verpflichtung gilt auch für diejenigen Personen, welche, ohne Waffenhändler zu sein, für andere die Ausführung von Reparaturen an Waffen übernehmen.

3.

Der § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Die Vorschriften der §§ 3 bis 8 finden keine Anwendung auf die Inhaber eines Jagdscheines und die zum Waffengebrauche berechtigten Personen, jedoch gelten bezüglich Heeresangehöriger mit Ausnahme der Offiziere, oberen Beamten und deren Aspiranten die vorstehenden Bestimmungen.

An Heeresangehörige — ausgenommen Offiziere, obere Beamte und deren Aspiranten — dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Disziplinarvorgesetzten Waffen, Pulver und Munition verkauft und Reparaturen an Waffen ausgehändigt werden.

Minderjährige oder Personen, die nicht Reichsdeutsche sind, erhalten Waffen- oder Jagdscheine nur mit Genehmigung des zuständigen Militärbefehlshabers (Generalkommando, Gouvernement oder Kommandantur).

4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden abgeänderten Bestimmungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn den 21. August 1918.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Der Kommandant der Festung Danzig.

An die Bewohner des Korpsbezirks!

Durch törichtes Geschwätz und leichtfertiges Gerede, — in einzelnen Fällen auch durch landesverräterische Böswilligkeit — werden Gerüchte verbreitet, die jeder tatsächlichen Unterlage entbehren. Vorübergehende Erfolge unserer Feinde und ihrer Machtmittel werden übertrieben; unsere eigene Wirtschaftskraft wird bezweifelt und die bewundernswerten Leistungen unserer trefflichen Streitkräfte, die dem Feinde sieghaft standhalten, werden verringert.

Dieses Treiben ist geeignet, das durch die Tatsachen vollauf gerechtfertigte unbedingte Vertrauen auf den schließlichen Sieg und den gegenüber dem Vernichtungswillen unserer Gegner gebotenen und auch vorhandenen ehernen Willen zum Durchhalten zu erschüttern. Die unwahren Gerüchte sind meist durch Flugblätter verursacht, die vom Feinde durch Flieger usw. verbreitet werden. **Auf den Aufruf Sr. Exzellenz Generalfeldmarschall von Hindenburg vom 2. September 1918 wird bezuggenommen.**

Die Weiterverbreitung aller derartiger, nicht erweislich wahrer Gerüchte, die geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen — auch wenn bei der Weitergabe die Wahrheit des Gerüchtes bezweifelt oder bestritten wird, — verbiete ich hiermit. Der Erlaß des stellv. Generalkommandos vom 30. 8. 15, wonach die Verbreitung derartiger Gerüchte strafbar ist, findet Anwendung.

Ich hoffe aber, im Vertrauen auf den gesunden Sinn der Bevölkerung, daß es nur dieser Mahnung bedarf, um Wandel zu schaffen, und daß Bestrafungen nicht notwendig sein werden.

Danzig den 10. September 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
In Abwesenheit des kommandierenden Generals:
v. Boehm, Generalleutnant.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Thorn den 16. September 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung,

betr. Diebstahl und Beschädigung von Feldfrüchten

— Gesch.-Nr. III, Abt. 2985 — wird nochmals veröffentlicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1300 Mark wird, falls die bestehenden Gesetze keine höhere Strafbestimmung enthalten, bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Erzeugnisse des Landbaus aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstlagern, Baumschulen, Saatkämpen, von Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet. Der Versuch ist strafbar.

Die gleiche Strafe trifft den, der stehende Feldfrüchte beschädigt oder unbefugter Weise Wiesen oder bestellte Äcker vor beendeter Ernte betritt.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Eine Entwendung, welche von Verwandten absteigender Linie gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen worden ist, wird nur auf Antrag verfolgt. Die Antragsfrist verjährt in zwei Wochen.

Danzig, Graudenz, Thorn den 2. Juli 1917.

Der kommandierende General des stellv. 17. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Der Kommandant der Festung Danzig.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Thorn den 16. September 1918.

Der Landrat.

Höchstpreis für Herbstkartoffeln
aus der Ernte 1918.

Die Provinzialkartoffelstelle in Danzig gibt bekannt, daß der Erzeugerhöchstpreis für Herbstkartoffeln aus der Ernte 1918, als für Speisekartoffeln, die nach dem 15. September 1918 geliefert werden, für die Provinz Westpreußen wie folgt festgesetzt ist:

a. **Grundpreis** für den Zentner verlesener Kartoffeln 5,— Mk.
b. **Grundpreis** „ „ „ unverlesener „ 4,50 „
c. **Schnelligkeitsprämie** für jeden in der Zeit vom 16. September bis 31. Dezember d. Js. einschließlich zur Verladung gebrachten Zentner Kartoffeln 0,50 „
d. **Anfuhrprämie.** Ueber die Höhe derselben und die Art der Auszahlung an die in Betracht kommenden Kartoffelerzeuger werden noch Bestimmungen erfolgen und im Kreisblatt veröffentlicht werden.

Thorn den 16. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bacheräumung.

Auf Grund des § 8 des Reglements über die Räumung der Thorner Bache vom 14. April 1855 (Amtsblatt S. 90) bestimme ich hiermit, daß die diesjährige Herbsträumung der Thorner Bache von der Einmündung des von dem Sablonowoer See herunterkommenden Entwässerungsgrabens unterhalb von Wangerin bis zum Grützmühlenteich bei Thorn in den Tagen bis zum 28. September d. Js. zu erfolgen hat.

Die Zgnilkabruch-Meliorationsgenossenschaft habe ich ersucht, während der Zeit vom 23. bis 28. September d. Js. kein Wasser aus dem Abflußgraben des Zgnilkabruchs in die Thorner Bache gelangen zu lassen.

Die Hauptschau durch die **Kommission** findet am 2. und 3. Oktober unter meiner Leitung statt, und zwar in folgender Weise:

Am 2. Oktober von 8 Uhr morgens ab von Wangerin bis an den Hoflebener See, von 12 Uhr ab vom Ausfluß des Hoflebener Sees bis durch die Gemarkung Mortschin, von 3 Uhr ab, von der Gemarkung Folsong bis durch die Gemarkung Lindenhof.

Am 3. Oktober von $8^1/_2$ Uhr morgens am Grützmühlenteich bei Thorn, um 10 Uhr an der Mocker- und Bachau'er Grenze, um $10^1/_2$ Uhr an der Bielawy-Bachau-Gramtschen'er Grenze, um $11^1/_2$ Uhr an der Gramtschen-Groß Rogau'er Grenze.

Die Herren Amtsvorsteher und Ortsvorsteher der räumungspflichtigen Ortschaften wollen mich, bezw. meinen Herrn Vertreter, am 2. Oktober an der flußaufwärts, am 3. Oktober an der flußabwärts liegenden Grenze ihres Bezirks persönlich erwarten, oder im Behinderungsfalle einen mit der Oertlichkeit genau vertrauten, der deutschen Sprache vollständig mächtigen Mann zu den angegebenen Stunden entsenden.

Da dies in früheren Fällen wiederholt unterblieben ist, bin ich genötigt, für den Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung Strafen anzudrohen.

Wo bei der Schau unzureichende Räumung vorgefunden wird, werde ich den reglementsmäßigen Zustand unverzüglich auf Kosten der Säumigen unter Einziehung eines Kostenvorschusses von 20 Mark für je 100 lfd. Meter herstellen lassen. Außerdem haben die Säumigen Strafen gemäß § 35 des Reglements zu gewärtigen.

Den Räumungspflichtigen ist diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnis zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mit Rücksicht auf die im Oberlauf der Bache vorhandenen Wassermengen auf eine **besonders gründliche** Räumung zu achten.

Thorn den 14. September 1918.

Der Landrat.

Verwendung deutsch-russischer Rückwanderer in der Landwirtschaft.

In Marienburg und Elbing sind deutsch-russische Rückwanderer in großer Zahl eingetroffen. Die dort nicht benötigten Kräfte können der Landwirtschaft des hiesigen Bezirks nutzbar gemacht werden.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, den Landwirten hiervon Kenntnis zu geben mit dem Anheimstellen, etwaigen Bedarf bei dem Landrat in Marienburg oder dem Magistrat in Elbing anzumelden.

Die Familien der Rückwanderer müssen geschlossen übernommen worden.

Thorn den 3. September 1918.

Der Landrat.

Wegeverband
Domäne Kunzendorf—Konczewitz.

Die Wiederwahlen
a) des Amtsrats Höltzel in Kunzendorf zum Vorsteher,
b) des Besitzers Eisenhardt in Konczewitz zum stellvertretenden Vorsteher

für den Wegeverband Kunzendorf—Konczewitz habe ich bestätigt.

Thorn den 6. September 1918.

Der Landrat.

Unter den Schweinen des Besitzers Friedrich Jabs und des Gstwirts Emil Rose zu Ziegelwiese ist Rotlauf ausgebrochen.

Thorn den 11. September 1918.

Der Landrat.

Kleinbahn Culmsee-Melno.

Am 1. Oktober tritt der Winterfahrplan in Kraft. Näheres geht aus den Aushangfahrplänen hervor, die bei der Bahnverwaltnng Culmsee zu haben sind.

Ostdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft.

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.